

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Hochwasserschutzprojekts Grosse Melchaa Sarnen und einen Beitrag an die erste Projektetappe, Gemeinde Sarnen

vom 03. Dezember 2009

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung¹, Artikel 4 und 19 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001 (Wasserbaugesetz)², sowie auf Artikel 29 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Grosse Melchaa Sarnen wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Sarnen wird an die Kosten der ersten Etappe des Hochwasserschutzprojekts Grosse Melchaa Sarnen in der Höhe von Fr. 1 350 000.– ein Kantonsbeitrag von 21.5 Prozent höchstens aber Fr. 290 250.– bei einem Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (eingeschlossen 20 Prozent Sonderfinanzierung) respektive ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent höchstens aber Fr. 405 000.– bei einem Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent zu Lasten Konto 6290.564.00 zugesichert.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
5. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet.
6. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung für die Projektleitung ist nach Art. 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁴ in Rechnung zu stellen.
7. Die Projektträgerschaft wird zum dauernden, guten Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
9. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

1 GDB 101

2 GDB 740.1

3 GDB 610.11

4 GDB 740.11

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär: